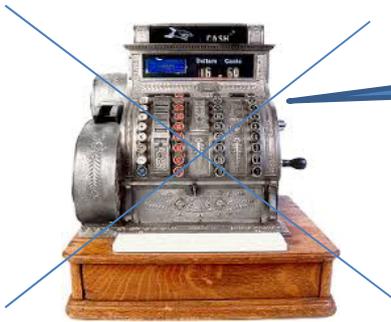


Was ist zu tun wenn die Kassenumstellung nicht rechtzeitig bis 01.04.2017 erfolgen kann?



Leider erst später möglich

Voraussetzung für eine Straffreiheit ist also, dass bis Mitte März 2017 eine entsprechende **Beauftragung vorliegt**. Auch der Nachweis einer Beauftragung, der noch dazu nur glaubhaft gemacht werden muss, sollte im Regelfall einfach erbracht werden können. Jedoch kann es hier auch Ausnahmefälle geben, etwa wenn erst kurzfristig festgestellt wird, dass der aktuelle Hersteller gar kein Update anbietet.

Verschärft wird dies dadurch, dass der Nachweis nicht unbedingt jetzt bzw. zeitnah erbracht werden muss, sondern unter Umständen erst in einigen Jahren, etwa bei der nächsten Betriebsprüfung. Es wird künftig wohl der Standardfall sein, dass ein Export des Datenerfassungsprotokolls gewünscht wird und somit die Verkettung und die Entwicklung des Umsatzzählers geprüft werden können. Damit wird jedoch auffallen, dass das Protokoll nicht – wie eigentlich vorgesehen – mit einem Datum, das höchstens dem 1. 4. 2017 entspricht, beginnen wird.

Aus diesem Grund ist eine genaue Dokumentation, die bei der Prüfung gegebenenfalls vorgelegt werden kann, unbedingt notwendig. Sie sollte **folgende Punkte** jedenfalls beinhalten:

- ✎ **Auftragsbestätigung für die Umstellung der Kasse;**
- ✎ **Auftragsbestätigung für die Anschaffung der dafür notwendigen Zertifikate;**
- ✎ **Rückmeldung des Kassenslieferanten, wie der Zeitplan für die Umstellung aussieht;**
- ✎ **Begründung, warum eine Umstellung noch im März 2017 nicht möglich war;**
- ✎ **Nachweis über die Einhaltung der Registrierkassenpflicht an sich, insbesondere etwa Einhaltung der Kassenrichtlinie 2012;**
- ✎ **Dokumentation der erfolgten Umstellung und Erklärung des zeitlichen Abstands zwischen Umstellungszeitpunkt und 1. April. Idealerweise sollte dabei eine gemeinsame Niederschrift mit dem Kassenshersteller angefertigt werden.**